

W.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 4 vom 29. November 1871, die auf den Domänenfonds und die mit dem Staatsgute in den Jahren 1869 und 1870 vorgegangenen Veränderungen sich beziehenden Nachweisungen betreffend.

Eingegangen am 11. Februar 1873.

(Königliches Decret Nr. 4, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 17 flg.

Bericht der zweiten Deputation [Abth. B.] der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 4. Bd., S. 369 flg.

Protokoll der zweiten Kammer vom 30. Januar 1873.

Mittheilungen derselben von demselben Tage.)

Das in der Ueberschrift bezeichnete Allerhöchste Decret ist am 2. December 1871 an die Ständerversammlung gelangt und zunächst bei der zweiten Kammer derselben eingegangen. Die letztere hat darüber auf Grund des von ihrer Finanzdeputation (Abth. B.) unterm 23. Januar 1873 erstatteten Berichts (Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 4. Bd., S. 369 flg.) am 30. Januar 1873 Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt und hierbei die Deputationsanträge auf S. 379 und 380, dahin gehend:

die zweite Kammer wolle sich

1. mit den in den Jahren 1869 und 1870 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden erklären und zu denselben ihre beziehentlich nachträgliche Genehmigung ertheilen, und
2. die Königliche Staatsregierung ersuchen, den Verkauf des Kalkwerks zu Unterwiesenthal, sowie der Weinberge in Niederpoyritz auch ferner im Auge zu behalten und bei sich darbietender günstiger Gelegenheit in's Werk zu setzen,

mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Beilage zur zweiten Abtheilung,
3. Band.